



**Leitlinien
zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen
vom 22. Juni 2004**

I. Präambel

1. Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG) ist ein Fachverband zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen. Zentrales Ziel des Verbandes ist, Menschen zu freiwilliger, gleichberechtigter und selbstbestimmter Mitarbeit in Selbsthilfegruppen anzuregen. Die DAG SHG arbeitet themen- und problemübergreifend. Sie legt den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten auf die fachliche Selbsthilfeunterstützung und das Sicherstellen von förderlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit von Selbsthilfegruppen. Die DAG SHG informiert Fachleute und die Öffentlichkeit über die Arbeitsweise von Selbsthilfegruppen.
2. Um die Interessen insbesondere von kleineren, nicht organisierten Selbsthilfegruppen und der auf die fachliche Beratung von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeinteressierten ausgerichteten Selbsthilfekontaktstellen sachgerecht wahrnehmen zu können, ist es für die DAG SHG unabdingbar, ihre Neutralität und Unabhängigkeit zu wahren. Sie strebt auf der Basis ihrer Fachlichkeit eine partnerschaftliche Kooperation mit Akteuren im Sozial- und Gesundheitswesen an.
3. Die folgenden Leitlinien gelten für die partnerschaftliche Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen.

II. Allgemeine Leitlinien

1. Die DAG SHG richtet ihre fachliche und politische Arbeit schwerpunktmäßig an den Bedürfnissen und Interessen von kleineren, nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppen aus den Bereichen körperlicher Erkrankungen/ Behinderungen, psychischer Erkrankungen und sozialer Problemstellungen sowie von Selbsthilfekontaktstellen als relevante professionelle Infrastruktureinrichtungen zur Selbsthilfeunterstützung aus. Durch ihr Engagement für die Bereitstellung förderlicher Rahmenbedingungen will die DAG SHG die Selbsthilfepotenziale von Betroffenen aktivieren und deren Engagement in Selbsthilfegruppen fördern.
2. Eine partnerschaftliche Kooperation zwischen der DAG SHG und Wirtschaftsunternehmen muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben der DAG SHG in Einklang stehen und diesen dienen. Die DAG SHG wird keine Zusammenarbeit akzeptieren, die die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet oder gar ausschließt.
3. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen behält die DAG SHG die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit und bleibt unabhängig.
4. Jede Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen wird im Bestreben nach Transparenz behandelt, um die Neutralität und Unabhängigkeit der DAG SHG auch insoweit sicherzustellen.
5. Sollte mit einem Unternehmen eine Sponsoringvereinbarung¹ (siehe Abschnitt III) getroffen werden, werden die geltenden steuerrechtlichen Vorschriften insbesondere im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von Vereinen beachtet.

¹ In Anlehnung an Bruhn versteht die DAG SHG unter Sponsoring „die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aktivitäten, die mit der Bereitstellung von Geld, Sachmitteln, Dienstleistungen oder Know-how durch Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales,

III. Zuwendungen

1. Die DAG SHG nimmt finanzielle Zuwendungen von Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, gesetzlichen Versicherungsträgern oder der Öffentlichen Hand entgegen. Dabei wird die DAG SHG vermeiden, in Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen oder von einer bestimmten Person zu geraten. Die DAG SHG achtet bei der Förderung durch Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen insbesondere darauf, dass eine Beendigung der Unterstützung nicht den Fortbestand und die inhaltliche Arbeit der DAG SHG gefährden kann.
2. Die DAG SHG trifft ggf. auch Sponsoring-Vereinbarungen mit Wirtschaftsunternehmen. Die DAG SHG sichert dabei ihre Unabhängigkeit dadurch ab, dass Sponsoring-Vereinbarungen, die Zuwendungen in nicht unerheblichen Umfang zum Gegenstand haben, schriftlich fixiert und die Zuwendungen transparent gemacht werden.
3. Die DAG SHG bietet den unterstützenden Unternehmen an, die im Rahmen der geschlossenen Vereinbarungen erfolgten Zuwendungen öffentlich zu dokumentieren.

IV. Unterstützung der Forschung

1. Die DAG SHG begrüßt Forschungsanstrengungen, die einer Verbesserung der Situation der von Krankheit, psychischen oder sozialen Problemen betroffener oder bedrohter Menschen dienen und die zur Aktivierung ihrer Selbsthilfepotenziale beitragen können. Hierzu zählen explizit auch Forschungsanstrengungen, welche die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und an Selbsthilfe interessierter Bürgerinnen und Bürger zum Gegenstand haben.
2. Die DAG SHG ist grundsätzlich bereit, sich mit ihrer Fachkompetenz an Forschungsprogrammen zu beteiligen, über diese zu berichten und sie damit der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine solche Unterstützung setzt jedoch voraus, dass bei der Entwicklung der Fragestellung und des Forschungsdesigns sowie bei der Auswertung von Datenmaterial und der Erstellung eines Ergebnisberichtes, das Fachwissen der DAG SHG durch kooperative Zusammenarbeit Berücksichtigung findet.

V. Veranstaltungen

1. Die DAG SHG trägt dafür Sorge, dass bei von ihr organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleibt.
2. Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referentinnen und Referenten achtet die DAG SHG insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv und unabhängig von fremden Interessen dargestellt und behandelt werden. Dies schließt die einseitige Darstellung zu Gunsten eines bestimmten Unternehmens aus. Ist die Veranstaltung Teil einer Sponsoring-Vereinbarung, dann trägt die DAG SHG Sorge dafür, dass die behandelten Themenbereiche nicht ausschließlich von Referentinnen und Referenten behandelt werden, die bei dem jeweiligen Sponsor angestellt oder von ihm finanziell abhängig sind.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der DAG SHG am 22. Juni 2004 in Trier.